

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 32. —

Inhalt: Kreisordnung für die Provinz Westfalen, S. 217. — Gesetz über die Einführung der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 in der Provinz Westfalen, S. 254. — Bekanntmachung, betreffend die Provinzialordnung für die Provinz Westfalen, S. 255.

(Nr. 9157.) Kreisordnung für die Provinz Westfalen. Vom 31. Juli 1886.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛ.
verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtags der Monarchie, für
die Provinz Westfalen, was folgt:

Erster Titel.

Von den Grundlagen der Kreisverfassung.

Erster Abschnitt.

Von dem Umfange und der Begrenzung der Kreise.

§. 1.

Die Kreise bleiben in ihrer gegenwärtigen Begrenzung als Verwaltungsbezirke bestehen.

§. 2.

Jeder Kreis bildet nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes einen Kommunalverband zur Selbstverwaltung seiner Angelegenheiten mit den Rechten einer Korporation.

§. 3.

Veränderung der Kreisgrenzen und Bildung neuer Kreise.

Die Veränderung bestehender Kreisgrenzen und die Bildung neuer, sowie die Zusammenlegung mehrerer Kreise erfolgt durch Gesetz.

Der Bezirksausschuß beschließt über die in Folge einer solchen Veränderung nothwendig werdende Auseinandersetzung zwischen den beteiligten Kreisen, vor-

behaltenlich der den letzteren gegen einander innerhalb zwei Wochen zustehenden Klage bei dem Bezirksausschusse (§. 2 des Gesetzes vom 1. August 1883 über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden — Gesetz-Samml. S. 237).

Veränderungen solcher Gemeinde- oder Gutsbezirksgrenzen, welche zugleich Kreisgrenzen sind, sowie die Vereinigung eines Grundstückes, welches bisher einem Gemeinde- oder Gutsbezirke nicht angehörte, mit einem in einem anderen Kreise belegenen Gemeinde- oder Gutsbezirke, ziehen die Veränderung der betreffenden Kreisgrenzen und, wo die Kreis- und Wahlbezirksgrenzen zusammenfallen, auch die Veränderung der letzteren ohne Weiteres nach sich.

Eine jede Veränderung der Kreisgrenzen ist durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

§. 4.

Ausscheiden der großen Städte aus den Kreisverbänden.

Städte, welche mit Ausschluß der aktiven Militärpersonen eine Einwohnerzahl von mindestens 30 000 Seelen haben und gegenwärtig einem Landkreise angehören, sind befugt, für sich einen Kreisverband, Stadtkreis (§. 89), zu bilden und zu diesem Behufe aus dem bisherigen Kreisverbände auszuschneiden.

Auf den Antrag der Stadt wird dieselbe durch den Minister des Innern für ausgeschlossen erklärt.

Durch königliche Verordnung kann nach Anhörung des Provinziallandtages auch Städten von geringerer Einwohnerzahl auf Grund besonderer Verhältnisse das Ausschneiden aus dem bisherigen und die Bildung eines eigenen Kreisverbandes gestattet werden.

Es ist jedoch zuvor in allen Fällen eine Auseinandersetzung darüber zu treffen, welchen Antheil die ausscheidende Stadt an dem gemeinsamen Aktiv- und Passivvermögen des bisherigen Kreises, sowie etwa an fortdauernden Leistungen zu gemeinsamen Zwecken der beiden neuen Kreise zu übernehmen hat.

Ueber die Auseinandersetzung beschließt der Bezirksausschuß, vorbehaltlich der den Betheiligten gegen einander innerhalb zwei Wochen zustehenden Klage bei dem Bezirksausschusse (§. 2 des Gesetzes vom 1. August 1883).

§. 5.

Privatrechtliche Verhältnisse werden durch Veränderungen der Kreisgrenzen (§§. 3, 4) nicht berührt.

Zweiter Abschnitt.

Von den Kreisangehörigen, ihren Rechten und Pflichten.

§. 6.

Angehörige des Kreises sind, mit Ausnahme der nicht angefessenen servisberechtigten Militärpersonen des aktiven Dienststandes, alle diejenigen, welche innerhalb des Kreises einen Wohnsitz haben.

§. 7.

Rechte der Kreisangehörigen.

Die Kreisangehörigen sind berechtigt:

- 1) zur Theilnahme an der Verwaltung und Vertretung des Kreises nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes,
- 2) zur Mitbenutzung der öffentlichen Einrichtungen und Anstalten des Kreises nach Maßgabe der für dieselben bestehenden Bestimmungen.

Pflichten der Kreisangehörigen.

§. 8.

a. Verpflichtung zur Annahme von unbesoldeten Aemtern. (Gründe der Ablehnung, Folgen einer ungerechtfertigten Ablehnung.)

Die Kreisangehörigen sind verpflichtet, unbesoldete Aemter in der Verwaltung und Vertretung des Kreises (§§. 31, 33, 75, 87) zu übernehmen. Zur Ablehnung oder zur früheren Niederlegung solcher Aemter berechtigen folgende Entschuldigungsgründe:

- 1) anhaltende Krankheit;
- 2) Geschäfte, die eine häufige oder lange dauernde Abwesenheit vom Wohnorte mit sich bringen;
- 3) das Alter von 60 Jahren;
- 4) die Verwaltung eines unmittelbaren Staatsamtes;
- 5) sonstige besondere Verhältnisse, welche nach dem Ermessen des Kreistages eine gültige Entschuldigung begründen.

Beträgt die Amtsdauer mehr als drei Jahre, so kann das Amt nach Ablauf von drei Jahren niedergelegt werden.

Wer ein unbesoldetes Amt in der Verwaltung oder Vertretung des Kreises während der vorgeschriebenen regelmäßigen Amtsdauer versehen hat, kann die Uebernahme desselben oder eines gleichartigen für die nächsten drei Jahre ablehnen.

Wer sich ohne einen der vorbezeichneten Entschuldigungsgründe weigert, ein unbesoldetes Amt in der Verwaltung oder Vertretung des Kreises zu übernehmen oder das übernommene Amt drei Jahre hindurch zu versehen, sowie derjenige, welcher sich der Verwaltung solcher Aemter trotz vorhergegangener Aufforderung Seitens des Kreis Ausschusses thatsächlich entzieht, kann durch Beschluß des Kreistages für einen Zeitraum von drei bis sechs Jahren der Ausübung seines Rechtes auf Theilnahme an der Vertretung und Verwaltung des Kreises für verlustig erklärt und um ein Achtel bis ein Viertel stärker, als die übrigen Kreisangehörigen, zu den Kreisabgaben herangezogen werden.

Gegen den Beschluß des Kreistages findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Bezirksausschusse statt.

Die Verpflichtung zur Uebernahme unbefolbeter Aemter findet auf das Ehrenamt des Amtmanns und des Beigeordneten mit der Maßgabe statt, daß als genügender Ablehnungsgrund auch die Größe des Geschäftsumfanges anzuerkennen ist, wenn derselbe nach Ermessen des Kreisauschusses die an ein Ehrenamt zu stellenden Ansprüche übersteigt. Dieser Ablehnungsgrund ist innerhalb zwei Wochen nach der Bekanntmachung der Ernennung an den Bethelligten durch Klage bei dem Kreisauschuß geltend zu machen, welcher darüber endgültig entscheidet.

§. 9.

b. Beitragspflicht zu den Kreisabgaben.

Die Kreisangehörigen sind verpflichtet, zur Befriedigung der Bedürfnisse des Kreises Abgaben aufzubringen, insofern der Kreistag nicht beschließt, diese Bedürfnisse aus dem Vermögen des Kreises oder aus sonstigen Einnahmen zu bestreiten (§. 61 Nr. 3).

Grundsätze über die Vertheilung und Aufbringung der Kreisabgaben.

§. 10.

Die Vertheilung der Kreisabgaben darf nach keinem anderen Maßstabe, als nach dem Verhältnisse der von den Kreisangehörigen zu entrichtenden direkten Staatssteuern, und zwar nur durch Zuschläge zu denselben, beziehungsweise zu den nach §§. 14 und 15 zu ermittelnden fingirten Steuersätzen der Forensen, juristischen Personen u. s. w. erfolgen.

Die Grund-, Gebäude- und die von dem Gewerbebetriebe auf dem platten Lande aufkommende Gewerbesteuer der Klasse A I ist hierbei mindestens mit einem Viertel und höchstens mit dem vollen Betrage desjenigen Prozentsatzes heranzuziehen, mit welchem die Klassen- und klassifizierte Einkommensteuer belastet wird. Im Uebrigen kann die Gewerbesteuer von der Heranziehung ganz frei gelassen, darf aber keinesfalls dazu mit einem höheren Prozentsatz, als die Grund- und Gebäudesteuer, herangezogen werden. Ausgeschlossen von der Heranziehung bleibt die Gewerbesteuer vom Hausirgewerbe.

Die erste Stufe der Klassensteuer (§. 7 des Gesetzes vom ^{1. Mai 1851}/_{25. Mai 1873}, Gesetz-Samml. 1873 S. 213) kann von der Heranziehung zu den Kreisabgaben ganz frei gelassen oder dazu mit einem geringeren Prozentsatz, als die übrigen Stufen der Klassensteuer und die klassifizierte Einkommensteuer, herangezogen werden. Bei den Vorschriften des §. 9 a des oben erwähnten Gesetzes behält es sein Bewenden.

§. 11.

Unter Anwendung des nach diesen Grundsätzen (§. 10 Absatz 1, 2 und 3) vom Kreistage beschlossenen Vertheilungsmaßstabes wird das Kreisabgabensoll für die einzelnen Gemeinden und selbständigen Gutsbezirke im Ganzen berechnet und denselben zur Untervertheilung auf die einzelnen Steuerpflichtigen nach demselben

Maßstabe zur Einziehung sowie zur Abführung im Ganzen an die Kreiskommunalkasse überwiesen. Doch bleibt den Gemeinden die Beschlußnahme, ihre Anttheile an den Kreisabgaben in anderer Weise aufzubringen, vorbehalten.

§. 12.

Feststellung des Kreisabgaben-Vertheilungsmaßstabes.

Der Maßstab, nach welchem die Kreisabgaben zu vertheilen sind, ist für jeden Kreis innerhalb 18 Monaten, nachdem dies Gesetz in Kraft getreten sein wird, ein- für allemal festzustellen und demnächst unverändert zur Anwendung zu bringen. Der Kreistag ist jedoch befugt, hierbei zu den Kreisabgaben für Verkehrsanlagen die Grund- und Gebäudesteuer, sowie die von dem Gewerbebetriebe auf dem platten Lande aufkommende Gewerbesteuer der Klasse A 1 innerhalb der im §. 10 festgesetzten Grenzen mit einem höheren Prozentsatze als zu den übrigen Kreisabgaben heranzuziehen, beziehungsweise nach Maßgabe des §. 10 Absatz 3 die erste Stufe der Klassensteuer von der Heranziehung zu diesen Kreisabgaben ganz frei zu lassen oder dazu mit einem geringeren Prozentsatze heranzuziehen.

Kommt ein gültiger Kreistagsbeschluß über den Vertheilungsmaßstab innerhalb der festgesetzten Zeit nicht zu Stande, so werden bis zur Herbeiführung dieses Beschlusses die Kreisabgaben auf die sämtlichen direkten Staatssteuern, mit Ausschluß der Hausirgewerbesteuer, nach Maßgabe des §. 10 Absatz 1 gleichmäßig vertheilt.

Der Kreistag kann den festgestellten Maßstab von fünf zu fünf Jahren einer Revision unterziehen.

§. 13.

Mehr- oder Minderbelastung einzelner Kreistheile.

Sofern es sich um Kreiseinrichtungen handelt, welche in besonders hervorragendem oder in besonders geringem Maße einzelnen Kreistheilen zu gute kommen, kann der Kreistag beschließen, für die Kreisangehörigen dieser Kreistheile eine nach Quoten der Kreisabgaben zu bemessende Mehr- oder Minderbelastung eintreten zu lassen. Die Mehrbelastung kann nach Maßgabe der Beschlüsse des Kreistages durch Naturalleistungen ersetzt werden.

Heranziehung der Forensen, juristischen Personen u. s. w. zu den Kreisabgaben.

§. 14.

Diejenigen physischen Personen, welche, ohne in dem Kreise einen Wohnsitz zu haben, beziehungsweise in demselben zu den persönlichen Staatssteuern veranlagt zu sein, in demselben Grundeigenthum besitzen, oder ein stehendes Gewerbe oder außerhalb einer Gewerkschaft Bergbau betreiben (Forensen), mit Einschluß der nicht im Kreise wohnenden Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft (Artikel 85 und 150 des Allgemeinen Deutschen

Handelsgesetzbuches), sind verpflichtet, zu denjenigen Kreisabgaben beizutragen, welche auf den Grundbesitz, das Gewerbe, den Bergbau oder das aus diesen Quellen fließende Einkommen gelegt werden.

Ein Gleiches gilt von den juristischen Personen, von den Kommanditgesellschaften auf Aktien und Aktiengesellschaften (Artikel 173 und 207 des Handelsgesetzbuches), sowie Berggewerkschaften, welche im Kreise Grundeigenthum besitzen, oder ein stehendes Gewerbe oder Bergbau betreiben.

Der Fiskus kann zu den Kreisabgaben, soweit nicht die Aufbringung nach dem Schlußsatz des §. 11 stattfindet, wegen seines aus Grundbesitz, Gewerbe- und Bergbaubetrieb fließenden Einkommens nicht herangezogen, dagegen mit der Grund- und Gebäudesteuer um die Hälfte desjenigen Prozentsatzes stärker belastet werden, mit welchem die Klassen- und klassifizierte Einkommensteuer dazu herangezogen wird. Im Falle des §. 12 (Absatz 2) tritt diese Belastung auch ohne Beschluß des Kreistages ein.

Bergwerksbesitzer, welche in dem Umfange ihres Bergwerksbetriebes den in der Klasse A I der Gewerbesteuer veranlagten Gewerbetreibenden gleichstehen, sind zu den Steuerätzen der Klasse A I einzuschätzen und nach Maßgabe dieser Einschätzung zu den Kreisabgaben heranzuziehen.

§. 15.

Die Einschätzung der Forensern, der Bergwerksbesitzer, der Kommanditgesellschaften auf Aktien, der Aktiengesellschaften und der juristischen Personen zu den Kreisabgaben erfolgt, soweit sie zu den, der Vertheilung der letzteren zum Grunde gelegten Staatssteuern (§. 10) nicht schon unmittelbar herangezogen sind, von dem Kreisausschusse, nach den für die Veranlagung dieser Staatssteuern bestehenden gesetzlichen Vorschriften, unter Anwendung des für die Kreisabgaben bestimmten Antheilsverhältnisses.

§. 16.

Unzulässigkeit einer Doppelbesteuerung desselben Einkommens.

Niemand darf von demselben Einkommen in verschiedenen Kreisen zu den Kreisabgaben herangezogen werden. Es muß daher dasjenige Einkommen, welches einem Abgabepflichtigen aus seinem außerhalb des Kreises belegenen Grundeigenthume, oder aus seinem außerhalb des Kreises stattfindenden Gewerbe- oder Bergbaubetriebe zufließt, bei Feststellung des im Kreise zu veranlagenden Einkommens desselben außer Berechnung gelassen werden. Dies geschieht durch Absetzung der bezüglichen Einkommensquote von dem zur Staatssteuer veranlagten Gesamteinkommen und durch verhältnißmäßige Herabsetzung des festgestellten Steueratzes.

Befreiung von den Kreisabgaben.

§. 17.

Die dem Staate gehörigen, zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmten Liegenschaften und Gebäude, die königlichen Schlösser, sowie die im

§. 4 zu c und d des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer (Gesetz-Samml. S. 253), im Artikel I des Gesetzes vom 12. März 1877 (Gesetz-Samml. S. 19) und im §. 3 zu 2 bis 6 des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer (Gesetz-Samml. S. 317), bezeichneten Grundstücke und Gebäude sind von den Kreislasten befreit.

§. 18.

Bis zur anderweiten gesetzlichen Regelung bleiben die Dienstgrundstücke der Geistlichen, Kirchendiener und Elementarschullehrer gleichfalls von den Kreislasten befreit. Auch ist bis zu dieser Regelung die Besteuerung des Dienst Einkommens der unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten nur nach Maßgabe der §§. 2 und 3 des Gesetzes vom 11. Juli 1822 (Gesetz-Samml. S. 184) und nur insoweit zulässig, als die Beiträge derselben zu den Bedürfnissen der Gemeinde ihres Wohnortes nicht bereits das in den gedachten Gesetzesvorschriften bestimmte Maximum erreichen, und auch dann nur innerhalb der Grenzen der letzteren. Ebenso findet der §. 10 des Gesetzes vom 11. Juli 1822 auf die Heranziehung zu den Kreisabgaben Anwendung.

§. 19.

Beschwerden wegen der Veranlagung der Kreisabgaben.

Auf Beschwerden und Einsprüche, betreffend:

- 1) das Recht zur Mitbenutzung der öffentlichen Einrichtungen und Anlagen des Kreises,
- 2) die Heranziehung oder die Veranlagung zu den Kreisabgaben,

beschließt der Kreis Ausschuss.

Beschwerden und Einsprüche der zu 2 gedachten Art sind innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung der Abgabebeträge bei dem Kreis Ausschusse anzubringen. Einsprüche gegen die Höhe von Kreiszuschlägen zu den direkten Staatssteuern, welche sich gegen den Principalsatz der letzteren richten, sind unzulässig.

Gegen den Beschluß des Kreis Ausschusses findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Bezirks Ausschusse statt. Hierbei ist die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichtsbehörden auch insoweit begründet, als bisher durch §. 79 Titel 14 Theil II des Allgemeinen Landrechts, beziehungsweise §§. 9, 10 des Gesetzes über die Erweiterung des Rechtsweges vom 24. Mai 1861 (Gesetz-Samml. S. 241) oder sonstige bestehende Vorschriften der ordentliche Rechtsweg für zulässig erklärt war.

Die Beschwerden und die Einsprüche, sowie die Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

Gegen die Entscheidung des Bezirks Ausschusses ist nur das Rechtsmittel der Revision zulässig (§. 3 des Gesetzes vom 1. August 1883, Gesetz-Samml. S. 237).

Dritter Abschnitt.

Kreisstatuten und Reglements.

§. 20.

Jeder Kreis ist befugt:

1) zum Erlasse besonderer statutarischer Anordnungen über solche Angelegenheiten des Kreises, hinsichtlich deren das gegenwärtige Gesetz Verschiedenheiten gestattet (§§. 48 Absatz 2, 52 Absatz 1 und 53), oder das Gesetz auf statutarische Regelung verweist, sowie über solche Angelegenheiten, deren Gegenstand nicht durch Gesetz geregelt ist;

2) zum Erlasse von Reglements über besondere Einrichtungen des Kreises.

Die Kreisstatuten und Reglements sind durch das Kreisblatt und, wo ein solches nicht besteht, durch das Amtsblatt auf Kosten des Kreises bekannt zu machen.

Zweiter Titel.

Von den Bestandtheilen des Kreises, von der Vertretung und Verwaltung derselben und von dem Landrathe.

Erster Abschnitt.

Von den Bestandtheilen des Kreises.

§. 21.

Die Kreise, mit Ausnahme der Stadtkreise (§§. 4, 89) umfassen die dazu gehörigen Städte und Amtsbezirke. Die Amtsbezirke umfassen die dazu gehörigen Landgemeinden und selbständigen Gutsbezirke. Den Landgemeinden werden die nach der Landgemeindeordnung für die Provinz Westfalen vom 19. März 1856 (Gesetz-Samml. S. 265) verwalteten Städte gleichgeachtet, unbeschadet der Bestimmungen in §. 37 dieser Kreisordnung.

Die Verleihung der Städterordnung an eine Landgemeinde bewirkt deren Umwandlung in eine Stadtgemeinde, ohne daß es einer besonderen Aufnahme in den Stand der Städte bedarf (§. 1 letzter Satz der Landgemeindeordnung vom 19. März 1856).

§. 22.

Die Abänderung der Amtsbezirke (§. 7 a. a. O., §. 25 Absatz 2 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883) erfolgt fortan durch den Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Bezirksausschusse nach vorheriger Anhörung der Betheiligten und des Kreistages.

Zweiter Abschnitt.

Von der Vertretung und Verwaltung der Landgemeinden,
selbständigen Gutsbezirke und Amtsbezirke.

§. 23.

Die in §§. 3, 21, 25 ff., 41 und 75 der Landgemeindeordnung vom 19. März 1856 erwähnten Vorrechte der Rittergüter (Rittergutsbesitzer) werden aufgehoben.

Die vorhandenen selbständigen Gutsbezirke bleiben bestehen. Die Bildung selbständiger Gutsbezirke erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 3 der Landgemeindeordnung, ohne daß die Rittergutsseigenschaft ferner in Betracht kommt.

§. 24.

In Aemtern, welche nicht nur aus einer Gemeinde bestehen (§. 75 a. a. O.), wird die Amtsversammlung gebildet:

- 1) aus den Vorstehern der zum Amtsverbände gehörigen Gemeinden und selbständigen Gutsbezirke;
- 2) aus gewählten Amtsverordneten, von denen aus jeder Gemeinde mindestens Einer von der Gemeindeversammlung zu wählen ist.

Die Zahl der aus den Gemeinden zu wählenden Mitglieder der Amtsversammlung und der den Vorstehern selbständiger Gutsbezirke in der Amtsversammlung einzuräumenden Stimmen ist mit besonderer Rücksicht auf die Einwohnerzahl und Steuerkraft durch das Amtsstatut festzusetzen. Wegen der Verpflichtung, die Stelle eines gewählten Amtsverordneten zu übernehmen und mindestens drei Jahre lang zu versehen, kommt §. 78 a. a. O. zur Anwendung.

§. 25.

Die Bestätigung der Wahl des Gemeindevorstehers und dessen Stellvertreters (§. 38 a. a. O.) kann von dem Landrath nur unter Zustimmung des Kreisauschusses versagt werden. Erhält auch die im Falle der Nichtbestätigung anzuordnende Neuwahl die Bestätigung nicht, so ernennt der Landrath unter Zustimmung des Kreisauschusses einen Stellvertreter auf so lange, bis eine erneute Wahl die Bestätigung erlangt hat. Dasselbe findet statt, wenn keine Wahl zu Stande kommt.

Der Gemeindevorsteher und dessen Stellvertreter werden von dem Landrath oder in seinem Auftrage von dem Amtmann vereidigt.

Die Bestimmungen wegen der Wahl und Bestätigung des Gemeindevorstehers finden auch auf andere Beamte der Landgemeinde Anwendung, soweit die Ernennung derselben bisher dem Landrath zustand.

§. 26.

Der Guttsbesitzer (beziehungsweise der Stellvertreter) wird in seiner Eigenschaft als Guttsvorsteher von dem Landrathe bestätigt. Die Bestätigung kann unter Zustimmung des Kreis Ausschusses versagt werden. Der Guttsvorsteher wird vor seinem Amtsantritte von dem Landrathe vereidigt.

Unterläßt der Besizer des Gutes in den im letzten Satze des §. 67 a. a. D. angegebenen Fällen oder wenn ihm die Bestätigung als Guttsvorsteher versagt worden ist, die Bestellung eines Stellvertreters, oder befindet er sich im Konkurse, oder befindet er sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte, so steht dem Landrathe unter Zustimmung des Kreis Ausschusses die Ernennung des Stellvertreters auf Kosten des Besizers zu.

Der Kreis Ausschuß beschließt auf Antrag der Bethelligten über die Remuneration stellvertretender Guttsvorsteher.

Die Vertheilung der den selbständigen Guttsbezirken im öffentlichen Interesse obliegenden Lasten auf den Guttsbesizer und die übrigen Einwohner (§. 68 a. a. D.) erfolgt durch ein Statut, welches der Bestätigung des Kreis Ausschusses nach Maßgabe des §. 31 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 bedarf.

§. 27.

Die Stelle des Amtmannes ist ein Ehrenamt, welches einem angesehenen und vorzugsweise aus den größeren Grundbesitzern auszuwählenden Amtseingeseffenen übertragen werden soll. Ein Amtmann mit Befoldung soll nur angestellt werden, wenn ein geeigneter Ehrenamtmann nicht zu gewinnen ist. — Den Amtmann ernannt auf Grund der Vorschläge des Kreis Ausschusses, welche dieser nach Anhörung der Amtsversammlung zu machen hat, der Oberpräsident. Falls der Oberpräsident den sämmtlichen Vorschlägen des Kreis Ausschusses keine Folge geben will, so bedarf es hierzu der Zustimmung des Provinzialrathes. Lehnt der Provinzialrath die Zustimmung ab, so kann dieselbe auf den Antrag des Oberpräsidenten durch den Minister des Innern ergänzt werden. Die kommissarische Verwaltung des Amtes wird von dem Oberpräsidenten angeordnet.

Ueber die Festsetzung der Befoldung beziehungsweise Dienstunkostenentschädigung der Amtsmänner beziehungsweise der Ehrenamtsmänner beschließt der Kreis Ausschuß nach Anhörung der Amtsversammlung (§. 32 Nr. 4 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883).

Die nach §. 36 des letzteren Gesetzes dem Landrathe, in der Beschwerdeinstanz dem Regierungspräsidenten zustehende Befugniß zur Verhängung von Ordnungsstrafen gegen die Amtsmänner wird bezüglich der Ehrenamtsmänner dem Kreis Ausschuß, in der Beschwerdeinstanz dem Bezirks Ausschuß übertragen.

In Betreff der Beigeordneten finden die wegen Vorschlag und Ernennung der Amtsmänner geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

§. 28.

Im Falle der Pensionirung der besoldeten Beamten der Amtsverbände und Landgemeinden kommt bei der Berechnung der Dienstzeit auch die Zeit in Anrechnung, während welcher der zu pensionirende Beamte bei anderen Amtsverbänden oder Landgemeinden der Provinz angestellt gewesen ist.

Die Amtsverbände und Landgemeinden der Provinz werden zu einem Kassenverbande vereinigt, welchem es obliegt, den in Ruhestand versetzten besoldeten Beamten der Amtsverbände und Landgemeinden die ihnen zustehenden Pensionen zu zahlen.

Die zur Bestreitung der Pensionszahlungen erforderlichen Beiträge werden von den Amtsverbänden und Landgemeinden nach Verhältniß des jeweiligen Betrages des pensionsberechtigten Dienstinkommens der Beamten aufgebracht.

Die Pensionskasse wird durch Organe des Provinzialverbandes unter Aufsicht des Provinzialausschusses verwaltet. Im Uebrigen werden die Verhältnisse der Kasse durch ein nach Anhörung des Provinziallandtags von dem Minister des Innern zu erlassendes Regulativ geordnet.

Die Provinzialvertretung ist ermächtigt, einen Theil der gemäß §. 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 30. April 1873 (Gesetz-Samml. S. 187) und §. 26 des Gesetzes vom 8. Juli 1875 (Gesetz-Samml. S. 497) zur Bestreitung der Kosten der Amtsverwaltung aus der Staatskasse jährlich zur Verfügung gestellten Summe an die Pensionskasse zu überweisen.

§. 29.

Bezüglich der Verwaltung der Angelegenheiten der Landgemeinden verbleiben dem Amtmann die demselben in §§. 28, 31, 37, 43, 46, 48 und 65 der Landgemeindeordnung vom 19. März 1856 übertragenen besonderen Geschäfte, sowie die Verpflichtung, zur Unterstützung des Gemeindevorstehers nach Maßgabe des §. 49 a. a. O. mitzuwirken. In Betreff der allgemeinen Aufsicht über die Verwaltung der Angelegenheiten der Landgemeinden und Gutsbezirke (§§. 41, 74 a. a. O.) ist der Amtmann das Organ des Landrathes, als Vorsitzenden des Kreisausschusses (§. 80 a. a. O., §. 24 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883).

Die Verwaltung der Ortspolizei steht, soweit sie nicht gesetzlich anderen Behörden übertragen ist, dem Amtmann zu, und der Gemeindevorsteher ist dessen Organ (§§. 41, 74 der Landgemeindeordnung vom 19. März 1856).

Dritter Abschnitt.

Von dem Landrath.

§. 30.

Ernennung desselben.

Der an der Spitze der Verwaltung des Kreises stehende Landrath wird vom Könige ernannt.

Der Kreistag ist befugt, für die Besetzung des erledigten Landrathsamtes geeignete Personen, welche seit mindestens einem Jahre dem Kreise durch Grundbesitz oder Wohnsitz angehören, in Vorschlag zu bringen.

Geeignet zur Bekleidung der Stelle eines Landrathes sind diejenigen Personen, welche

- 1) die Befähigung zum höheren Verwaltungs- oder Justizdienste erlangt haben, oder
- 2) dem Kreise seit mindestens einem Jahre durch Grundbesitz oder Wohnsitz angehören, und zugleich mindestens während eines vierjährigen Zeitraumes, entweder
 - a) als Referendare im Vorbereitungsdienste bei den Gerichten und Verwaltungsbehörden,
oder
 - b) in Selbstverwaltungssämtern des betreffenden Kreises, des Bezirkes oder der Provinz, — jedoch nicht lediglich als Stellvertreter oder als Mitglieder von Kreiscommissionen

thätig gewesen sind.

Auf den Zeitraum von vier Jahren kann den zu 2b bezeichneten Personen eine Beschäftigung bei höheren Verwaltungsbehörden bis zur Dauer von zwei Jahren in Anrechnung gebracht werden.

§. 31.

Stellvertretung desselben.

Behufs Stellvertretung des Landrathes werden von dem Kreistage aus der Zahl der Kreisangehörigen zwei Kreisdeputirte auf je sechs Jahre gewählt. Dieselben bedürfen der Bestätigung des Oberpräsidenten. Sie sind von dem Landrath zu vereidigen.

Für kürzere Verhinderungsfälle kann der Kreissekretär als Stellvertreter eintreten. Jedoch darf diese Vertretung die Zeitdauer von vierzehn Tagen in der Regel nicht überschreiten.

§. 32.

Ämtliche Stellung desselben.

Der Landrath führt als Organ der Staatsregierung die Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung im Kreise und leitet als Vorsitzender des Kreistages und des Kreis Ausschusses die Kommunalverwaltung des Kreises. Er hat insbesondere die gesammte Polizeiverwaltung im Kreise und in dessen einzelnen Stadtgemeinden, Landgemeinden und Gutsbezirken zu überwachen.

Dritter Titel.

Von der Vertretung und Verwaltung des Kreises.

Erster Abschnitt.

Von der Zusammensetzung des Kreistages.

§. 33.

Zahl der Mitglieder des Kreistages.

Die Kreisversammlung (der Kreistag) besteht in Kreisen, welche unter Ausschluß der im aktiven Militärdienste stehenden Personen 35 000 oder weniger Einwohner haben, aus 20 Mitgliedern. In Kreisen mit mehr als 35 000 bis zu 70 000 Einwohnern tritt für jede Vollzahl von 5 000 und in Kreisen mit mehr als 70 000 Einwohnern für jede über die letztere Zahl überschießende Vollzahl von 10 000 Einwohnern je ein Vertreter hinzu.

§. 34.

Bildung von Wahlverbänden für die Wahl der Kreistagsabgeordneten.

Zum Zwecke der Wahl der Kreistagsabgeordneten werden drei Wahlverbände gebildet und zwar:

- a) der Wahlverband der größeren Grundbesitzer,
- b) der Wahlverband der Amtsverbände und
- c) der Wahlverband der Städte.

In Kreisen, in welchen keine dem Wahlverbände der Städte angehörige Gemeinde vorhanden ist, scheidet dieser Wahlverband aus.

Für Kreise, welche nur aus einer Stadt bestehen, gelten die Vorschriften des §. 89 dieses Gesetzes.

§. 35.

Bildung des Wahlverbandes der größeren Grundbesitzer.

Der Wahlverband der größeren Grundbesitzer besteht aus allen denjenigen zur Zahlung von Kreisabgaben verpflichteten Grundbesitzern, mit Einschluß der juristischen Personen, Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, welche von ihrem gesammten, innerhalb des Kreises belegenen Grundeigenthume, unter Ausschluß der dem Wahlverbände der Städte (§. 37) angehörigen Gemeindebezirke, mindestens 225 Mark an Grundsteuer zu entrichten haben, beziehungsweise zu entrichten haben würden, wenn sie dazu nach Maßgabe des Gesetzes vom 21. Mai 1861 (Gesetz-Samml. S. 253) veranlagt wären.

Der Provinzialvertretung bleibt überlassen, diesen Steuerbetrag für einzelne Kreise bis auf den Betrag von 450 Mark zu erhöhen oder bis auf den Betrag von 150 Mark zu ermäßigen.

Dem Wahlverbande der größeren Grundbesitzer treten diejenigen Gewerbetreibenden und Bergwerksbesitzer hinzu, welche wegen ihrer innerhalb des Kreises betriebenen gewerblichen Unternehmungen unter Ausschluß der dem Wahlverbande der Städte (§. 37) angehörigen Gemeindebezirke, in der Klasse A I der Gewerbesteuer mit dem Mittelsatze veranlagt sind (§. 14 Absatz 4).

Von der Theilnahme an dem Wahlverbande der größeren Grundbesitzer sind die zu dem Kreise gehörigen Gemeinden bezüglich ihres innerhalb des letzteren belegenen Grundbesitzes ausgeschlossen. Dasselbe gilt von denjenigen Vereinigungen von Grundbesitzern — Hausbergsgenossenschaften, Jahnschaften u. s. w., deren gemeinschaftliches Eigenthum nicht nachweislich durch ein besonderes privatrechtliches Verhältniß entstanden ist (vergl. §. 1 Nr. 1 des Gesetzes über gemeinschaftliche Holzungen vom 14. März 1881, Gesetz-Samml. S. 261).

§. 36.

Bildung des Wahlverbandes der Amtsverbände.

Der Wahlverband der Amtsverbände umfaßt die Amtsverbände des Kreises.

§. 37.

Bildung des Wahlverbandes der Städte.

Der Wahlverband der Städte umfaßt die Gemeinden des Kreises, welche bisher auf dem Kreistage, beziehungsweise dem Provinziallandtage im Städtestande vertreten gewesen sind, und diejenigen Gemeinden, denen später die Städteordnung verliehen wird.

Verteilung der Kreistagsabgeordneten auf die einzelnen Wahlverbände.

§. 38.

Die nach §. 33 dieses Gesetzes jedem Kreise nach Maßgabe seiner Bevölkerungsziffer zustehende Zahl von Kreistagsabgeordneten wird auf die drei Wahlverbände der größeren Grundbesitzer, der Amtsverbände und der Städte nach folgenden Grundsätzen vertheilt:

- 1) Die Zahl der städtischen Abgeordneten wird nach dem Verhältnisse der städtischen und ländlichen Bevölkerung, wie dasselbe durch die letzte allgemeine Volkszählung festgestellt worden ist, bestimmt. Die Zahl der städtischen Abgeordneten darf die Hälfte, und in denjenigen Kreisen, in welchen nur eine Stadt vorhanden ist, ein Drittel der Gesamtzahl aller Abgeordneten nicht übersteigen.
- 2) Von der nach Abzug der städtischen Abgeordneten übrig bleibenden Zahl der Kreistagsabgeordneten erhalten die Verbände der größeren Grundbesitzer und der Amtsverbände ein jeder die Hälfte. In denjenigen Kreisen aber, in welchen die Zahl der im Wahlverbande der größeren Grundbesitzer Wahlberechtigten nicht mindestens doppelt so groß ist, wie die aus der vorstehenden Bestimmung sich ergebende Zahl von Kreis-

tagsabgeordneten dieses Wahlverbandes, erhält letzterer nur soviel Kreistagsabgeordnete, als sich ergeben, wenn für jeden derselben zwei Wahlberechtigte vorhanden sind, mindestens jedoch ein Drittel der Zahl sämtlicher ländlichen Kreistagsabgeordneten. Die dadurch ausfallende Zahl von Abgeordneten des Wahlverbandes der größeren Grundbesitzer fällt dem Wahlverbande der Amtsverbände zu.

§. 39.

Bleibt die vorhandene Zahl der in dem Wahlverbande der größeren Grundbesitzer Wahlberechtigten (§. 35) in einem Kreise unter der ihrem Verbande nach §. 38 zukommenden Abgeordnetenzahl, so wählt dieser Verband nur so viele Abgeordnete, als Wähler vorhanden sind, und fällt die demselben hiernach abgehende Zahl von Abgeordneten dem Wahlverbande der Amtsverbände zu.

§. 40.

Vertheilung der vom Wahlverbande der Städte und vom Wahlverbande der Amtsverbände zu wählenden Abgeordneten, beziehungsweise Bildung von Wahlbezirken.

Die Zahl der vom Wahlverbande der Städte überhaupt zu wählenden Kreistagsabgeordneten wird auf die einzelnen Städte des Kreises nach Maßgabe der Seelenzahl vertheilt.

Sind in einem Kreise mehrere Städte vorhanden, auf welche hiernach nicht je ein Abgeordneter fällt, so werden diese Städte behufs der Wahl mindestens eines gemeinschaftlichen Abgeordneten zu einem Wahlbezirke vereinigt.

Ist in einem Kreise neben anderen großen Städten nur eine Stadt vorhanden, welche nach ihrer Seelenzahl nicht einen Abgeordneten zu wählen haben würde, so ist derselben gleichwohl ein Abgeordneter zu überweisen.

In gleicher Weise erfolgt die Vertheilung der vom Wahlverbande der Amtsverbände zu wählenden Abgeordneten.

§. 41.

Ausgleichung der sich bei der Vertheilung der Kreistagsabgeordneten ergebenden Bruchtheile.

Ergeben sich bei den nach Maßgabe der §§. 38 bis 40 des Gesetzes vorzunehmenden Berechnungen Bruchtheile, so werden dieselben nur insoweit berücksichtigt, als sie $\frac{1}{2}$ erreichen oder übersteigen.

Uebersteigen sie $\frac{1}{2}$, so werden sie für voll berechnet, kommen sie $\frac{1}{2}$ gleich, so bestimmt das Loos, auf welcher Seite der Bruchtheil für voll gerechnet werden soll.

Vollziehung der Wahlen in den Wahlverbänden der größeren Grundbesitzer.

§. 42.

Zur Wahl der von dem Wahlverbande der größeren Grundbesitzer zu wählenden Kreistagsabgeordneten treten die zu diesem Verbande gehörigen Grund-

besitzer, Gewerbetreibenden und Bergwerksbesitzer in der Kreisstadt unter dem Vor-
sitz des Landrathes zusammen.

§. 43.

Bei dem Wahlakte hat jeder Berechtigte nur Eine Stimme.

Auch als Stellvertreter können Personen, welche bereits eine Stimme führen,
ein ferneres Stimmrecht nicht ausüben. Ausgenommen sind die im §. 45 Nr. 7
bezeichneten Vertreter.

§. 44.

Das Recht zur persönlichen Theilnahme an den Wahlen (§. 42) steht vor-
behaltlich der nachfolgenden besonderen Bestimmungen (§. 45) denjenigen Grund-
besitzern, Gewerbetreibenden und Bergwerksbesitzern zu, welche

- a) Angehörige des Deutschen Reiches und selbständig sind; als selbständig
wird derjenige angesehen, welcher das 21. Lebensjahr vollendet hat,
sofern ihm das Recht, über sein Vermögen zu verfügen und dasselbe
zu verwalten, nicht durch gerichtliche Anordnung entzogen ist;
- b) sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Das Wahlrecht geht verloren, sobald eins der vorstehenden Erfordernisse
bei dem bis dahin Wahlberechtigten nicht mehr zutrifft. Es ruht während der
Dauer eines Konkurses, ferner während der Dauer einer gerichtlichen Untersuchung,
wenn dieselbe wegen Verbrechen oder wegen solcher Vergehen, welche den Verlust
der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen müssen oder können, eingeleitet, oder
wenn die gerichtliche Haft verfügt ist.

§. 45.

Durch Stellvertretung können sich an den Wahlen betheiligen:

- 1) der Staat durch einen Vertreter aus der Zahl seiner Beamten, seiner
Domänenpächter oder der ländlichen Grundbesitzer des Kreises;
- 2) sonstige juristische Personen, Aktiengesellschaften und Kommanditgesell-
schaften auf Aktien durch einen Pächter oder mit Generalvollmacht
versehene Administrator eines im Kreise belegenen größeren Gutes,
oder durch einen Vertreter aus der Zahl der ländlichen Grundbesitzer
des Kreises; Korporationen sind befugt, sich nach Maßgabe ihrer
Statuten oder Verfassungen vertreten zu lassen;
- 3) Eltern durch ihre Söhne, welchen sie die Verwaltung selbständiger
Güter dauernd übertragen haben;
- 4) unverheirathete Besitzerinnen durch Vertreter aus der Zahl der ländlichen
Grundbesitzer des Kreises;
- 5) die Mitglieder regierender Häuser durch ein Mitglied ihrer Familie oder
einen Vertreter aus der Zahl ihrer Beamten, ihrer Gutspächter oder
der ländlichen Grundbesitzer des Kreises;

- 6) die gemeinschaftlichen Besitzer eines größeren Grundeigenthums (§. 43) durch einen Mitbesitzer, beziehungsweise die Theilnehmer eines gewerblichen Unternehmens durch einen derselben;
- 7) Ehefrauen, sowohl groß- wie minderjährige, können durch ihren Ehemann, Kinder unter väterlicher Gewalt durch ihren Vater, bevormundete Personen durch ihren Vormund oder Pfleger vertreten werden; wird die Vormundschaft oder Pflegschaft von weiblichen Personen geführt, so kann deren Vertretung nach Maßgabe der Bestimmung unter 4 erfolgen;

insofern die unter Nr. 2 genannten Berechtigten im Deutschen Reiche ihren Sitz haben und die unter Nr. 3 bis 7 genannten Berechtigten Angehörige des Deutschen Reiches sind und sich im Genusse der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Die Vertreter, mit Ausnahme der unter Nr. 7 bezeichneten, müssen in dem Kreise entweder einen Wohnsitz haben oder in demselben Grundeigenthum besitzen. Außerdem gelten für die Vertreter die Grundsätze, welche der §. 44 für die Wahlberechtigung vorschreibt.

Vollziehung der Wahlen in den Amtsbezirken beziehungsweise in den Wahlbezirken der Amtsverbände.

§. 46.

Die Wahl der Kreistagsabgeordneten der Amtsverbände erfolgt in denjenigen Amtsbezirken, welche für sich einen oder mehrere Abgeordnete zu wählen haben, durch die Amtsversammlung.

In denjenigen Amtsbezirken, welche mit anderen Amtsbezirken des Kreises zu einem Wahlverbände vereinigt sind, hat die Amtsversammlung auf je 250 Einwohner einen Wahlmann zu wählen. Durch statutarische Anordnung des Kreistages kann diese Zahl erhöht werden.

Die Wahlmänner des Wahlbezirkes treten unter der Leitung des Landrathes an dem von dem Kreisauschusse zu bestimmenden Wahlorte behufs der Wahl der Kreistagsabgeordneten zusammen.

§. 47.

Ausgeschlossen von der Theilnahme an der Wahl in der Amtsversammlung sind die Vertreter der selbständigen Gutsbezirke, insofern sie zum Wahlverbände der größeren Grundbesitzer gehören, sowie die Vertreter der zum Wahlverbände der Städte gehörigen Stadtgemeinden.

Durch die Ausübung eines Wahlrechts als Wahlmann einer Amtsversammlung wird die Ausübung des persönlichen Wahlrechts im Verbände der größeren Grundbesitzer nicht ausgeschlossen.

§. 48.

Vollziehung der Wahlen in den Städten beziehungsweise Städtewahlbezirken.

Die Wahl der städtischen Kreistagsabgeordneten erfolgt in denjenigen Städten, welche für sich einen oder mehrere Abgeordnete zu wählen haben, durch

den Gemeindevorstand und die Gemeindevertretung, welche zu diesem Behufe unter dem Vorſitze des Bürgermeisters zu einer Wahlversammlung vereinigt werden.

In denjenigen Städten, welche mit anderen Städten des Kreises zu einem Wahlbezirke vereinigt sind, haben der Gemeindevorstand und die Gemeindevertretung in vereinigter Sitzung auf je 250 Einwohner einen Wahlmann zu wählen. Durch statutarische Anordnung des Kreistages kann jene Zahl erhöht werden.

Die Wahlmänner des Wahlbezirks treten unter Leitung des Landrathes an dem von dem Kreisausschusse zu bestimmenden Wahlorte zur Wahl der Abgeordneten zusammen.

§. 49.

Wahlreglement.

Die nach den vorstehenden Bestimmungen vorzunehmenden Wahlen erfolgen nach näherer Vorschrift des diesem Gesetze beigefügten Wahlreglements.

§. 50.

Wählbarkeit zum Wahlmanne und zum Kreistagsabgeordneten.

Wählbar zum Mitgliede des Kreistages und beziehungsweise zum Wahlmanne ist:

- 1) im Wahlverbände der Städte jeder Einwohner der zum Wahlverbände gehörigen Städte, welcher sich im Besitze des Bürgerrechtes, beziehungsweise, wo Bürgerrecht nicht besteht, des Gemeinderechtes befindet;
- 2) in den Wahlverbänden der größeren Grundbesitzer, sowie der Amtsverbände ein jeder, seit einem Jahre in dem Kreise angeessene ländliche Grundbesitzer, sowie ein Jeder, welcher in einer Versammlung dieser Verbände ein Wahlrecht ausübt und seit einem Jahre in dem Kreise einen Wohnsitz hat, sofern er nicht ein besoldetes Amt bekleidet, welches der Aufsicht des Landrathes unterstellt ist.

Für die Wählbarkeit zum Wahlmanne und zum Abgeordneten gelten im Uebrigen die für die Wahlberechtigung gegebenen Bestimmungen.

§. 51.

Dauer der Wahlperiode der Kreistagsabgeordneten.

Die Kreistagsabgeordneten werden auf sechs Jahre gewählt.

Alle drei Jahre scheidet die Hälfte der Abgeordneten eines jeden Wahlverbandes aus und wird durch neue ersetzt. Ist die Zahl nicht durch 2 theilbar, so scheidet das erste Mal die nächstgrößere Zahl aus. Die das erste Mal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt, welches der Landrath auf dem Kreistage zu ziehen hat.

Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden.

§. 52.

Ergänzungs- und Ersatzwahlen der Kreistagsabgeordneten.

Die Wahlen zur regelmäßigen Ergänzung des Kreistages finden alle drei Jahre im Monat November statt, sofern nicht durch statutenmäßige Anordnung seitens des Kreistages ein anderer Termin bestimmt wird. Die Wahlen in dem Verbands der Amtsverbände erfolgen vor den Wahlen in dem Verbands der größeren Grundbesitzer.

Ergänzungs- und Ersatzwahlen werden von denselben Wahlverbänden, Stadtgemeinden, Amtsverbänden und Wahlbezirken vorgenommen, von denen der Ausscheidende gewählt war.

Wo in städtischen oder ländlichen Wahlbezirken die Wahl von Wahlmännern durch dieses Gesetz vorgeschrieben ist (§§. 46 und 48), erfolgt dieselbe aufs Neue vor jeder Wahl, mit Ausnahme der Ersatzwahlen, bei welchen die früheren Wahlmänner fungiren.

Der Ersatzmann bleibt nur bis zum Ende derjenigen sechs Jahre in Thätigkeit, für welche der Ausgeschiedene gewählt war.

§. 53.

Einführung der Kreistagsabgeordneten.

Die bei der regelmäßigen Ergänzung neugewählten Kreistagsabgeordneten treten, sofern nicht durch statutarische Anordnung ein anderer Termin bestimmt wird, ihr Amt mit dem Anfange des nächstfolgenden Jahres an; die Ausscheidenden bleiben bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder in Thätigkeit. Die Einführung der Gewählten erfolgt durch den Vorsitzenden des Kreistages.

§. 54.

Aufstellung von Verzeichnissen der Wahlberechtigten.

Für jeden Kreis wird alle drei Jahre vor jeder neuen Wahl der Kreistagsabgeordneten ein Verzeichniß der zum Wahlverbände der größeren Grundbesitzer gehörigen Grundbesitzer, Gewerbetreibenden und Bergwerksbesitzer unter Angabe der in dem §. 35 enthaltenen Merkmale durch den Kreisauschuß aufgestellt und durch das Kreisblatt oder, wo ein solches nicht besteht, durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Anträge auf Berichtigung dieses Verzeichnisses sind binnen einer Frist von vier Wochen nach Ausgabe des Blattes, durch welches das Verzeichniß veröffentlicht worden ist, bei dem Kreisauschusse anzubringen, welcher darüber beschließt. Gegen den Beschluß findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Bezirksauschusse statt.

Aufstellung des Vertheilungsplanes.

§. 55.

Die Vertheilung der Kreistagsabgeordneten auf die einzelnen Wahlverbände (§§. 38 und 39), die Bildung von Wahlbezirken der Städte und der Amts-

verbände (§. 40), ingleichen die Vertheilung der städtischen Abgeordneten auf die einzelnen Städte, Amtsverbände und Wahlbezirke (§. 40), erfolgt auf den Vorschlag des Kreisauschusses durch den Kreistag und ist durch das Kreis- beziehungsweise Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 56.

Die nach den Vorschriften des §. 55 festgestellte Vertheilung der Abgeordneten bleibt das erste Mal für drei Jahre, sodann für einen Zeitraum von je zwölf Jahren maßgebend. Nach dessen Ablaufe wird sie durch den Kreis- ausschuss einer Revision unterworfen und der Beschluß des Kreistages über die etwa nach Maßgabe der Vorschriften der §§. 33, 38 bis 41 nothwendigen Abänderungen eingeholt. In der Zwischenzeit erfolgt eine Revision nur:

- 1) wenn die Zahl der zum Wahlverbände der Städte gehörigen Stadtgemeinden des Kreises sich vermehrt oder vermindert, oder wenn eine Stadt in Gemäßheit des §. 4 aus dem Kreisverbände ausscheidet; in diesen Fällen ist alsbald eine anderweite Vertheilung der Abgeordneten auf die einzelnen Wahlverbände und eine Neuwahl sämtlicher Kreis- tagsabgeordneten vorzunehmen;
- 2) wenn die Zahl der Amtsverbände des Kreises sich vermehrt oder vermindert, sowie wenn die Zahl der Berechtigten in dem Verbände der größeren Grundbesitzer sich dergestalt vermehrt oder vermindert, daß nach §§. 38, 39 die Zahl der diesem Verbände zukommenden Abgeordneten eine größere oder geringere wird, als bei der letzten Vertheilung; in diesen Fällen ist vor den nächsten regelmäßigen Ergänzungswahlen (§. 52) von dem Kreistage eine Berichtigung des Vertheilungsplanes vorzunehmen, und sind sodann nach diesem berichtigten Vertheilungsplane die erforderlichen Ergänzungs- beziehungsweise Neuwahlen zu vollziehen.

§. 57.

Gegen die vom Kreistage gemäß §§. 55 und 56 wegen Vertheilung der Kreistagsabgeordneten gefaßten Beschlüsse steht den Betheiligten innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Ausgabe des Blattes, durch welches die Vertheilung bekannt gemacht worden ist, die Klage bei dem Bezirksauschusse zu.

Gegen die Endurtheile des Bezirksauschusses findet sowohl in diesen, wie in den Fällen des §. 54 Absatz 2 nur das Rechtsmittel der Revision statt.

§. 58.

Entscheidung über die Gültigkeit der Wahlen der Kreistagsabgeordneten.

Gegen das zum Zwecke der Wahl der Kreistagsabgeordneten stattgehabte Wahlverfahren kann jedes Mitglied einer Wahlversammlung innerhalb zwei Wochen Einspruch bei dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes erheben. Die Be-

schlußfassung über den Einspruch, über welchen die Betheiligten vorab zu hören sind, steht dem Kreistage zu.

Im Uebrigen prüft der Kreistag die Legitimation seiner Mitglieder von Amtswegen und beschließt darüber.

Jede Wahl verliert dauernd oder vorübergehend ihre Wirkung, wenn sich ergibt, daß die für die Wählbarkeit vorgeschriebenen Bedingungen nicht vorhanden gewesen sind, oder wenn diese Bedingungen gänzlich oder zeitweise aufhören. Der Kreistag hat darüber zu beschließen, ob einer dieser Fälle eingetreten ist.

Gegen die nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen gefaßten Beschlüsse findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Bezirksausschusse statt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung; jedoch dürfen bis zur rechtskräftigen Entscheidung Ersatzwahlen nicht stattfinden.

Für das Streitverfahren kann der Kreistag einen besonderen Vertreter bestellen.

Die Namen der Gewählten sind durch das Kreis- beziehungsweise Amtsblatt bekannt zu machen.

§. 59.

Die Kreistagsabgeordneten erhalten weder Diäten noch Reisekosten.

Zweiter Abschnitt.

Von den Versammlungen und Geschäften des Kreistages.

§. 60.

Geschäfte des Kreistages.

a. Im Allgemeinen.

Der Kreistag ist berufen, den Kreis Kommunalverband zu vertreten, über die Kreisangelegenheiten nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes, sowie über diejenigen Gegenstände zu berathen und zu beschließen, welche ihm zu diesem Behufe durch Gesetze oder Königliche Verordnungen überwiesen sind oder in Zukunft durch Gesetz überwiesen werden.

§. 61.

b. Im Besonderen.

Insbesondere ist der Kreistag befugt:

- 1) nach Maßgabe des §. 20 statutarische und reglementarische Anordnungen zu treffen;
- 2) zu bestimmen, in welcher Weise Staatsprästationen, welche kreisweise aufzubringen sind, und deren Aufbringungsweise nicht schon durch das Gesetz vorgeschrieben ist, repartirt werden sollen.

Bei der Bestimmung in §. 5 Nr. 3 des Gesetzes wegen der Kriegseinstellungen vom 11. Mai 1851 (Gesetz-Samml. S. 362) behält es sein Bewenden;

- 3) Ausgaben zur Erfüllung einer Verpflichtung oder im Interesse des Kreises zu beschließen, und zu diesem Behufe über das dem Kreise gehörige Grund- beziehungsweise Kapitalvermögen zu verfügen, Anleihen aufzunehmen und die Kreisangehörigen mit Kreisabgaben zu belasten;
 - 4) innerhalb der Vorschriften der §§. 10 bis 18 den Vertheilungs- und Aufbringungsmaßstab der Kreisabgaben zu beschließen;
 - 5) den Kreis Haushalts-Etat festzustellen und hinsichtlich der Jahresrechnung Decharge zu ertheilen (§§. 71 und 74);
 - 6) die Grundsätze festzustellen, nach welchen die Verwaltung des dem Kreise gehörigen Grund- und Kapitalvermögens, sowie der Kreiseinrichtungen und Anstalten zu erfolgen hat;
 - 7) die Einrichtung von Kreisämtern zu beschließen, die Zahl und Befoldung der Kreisbeamten zu bestimmen;
 - 8) die Wahlen zum Kreis Ausschusse (§. 75) und zu den durch das Gesetz für Zwecke der allgemeinen Landesverwaltung angeordneten Kommissionen zu vollziehen, sowie besondere Kommissionen und Kommissare für Kreis-zwecke zu bestellen (§. 87).
- Für die Vollziehung dieser Wahlen gelten die Vorschriften des diesem Gesetze beigefügten Wahlreglements. Gegen das stattgehabte Wahlverfahren kann jedes Mitglied des Kreistages bis zum Schlusse des Kreistages Einspruch bei dem Vorsitzenden erheben. Die endgültige Beschlussfassung über den Einspruch steht dem Kreistage zu;
- 9) Gutachten über alle Angelegenheiten abzugeben, die ihm zu diesem Behufe von den Staatsbehörden überwiesen werden;
 - 10) die durch Gesetz oder Königliche Verordnung (§. 60) ihm übertragenen sonstigen Geschäfte wahrzunehmen.

§. 62.

Berufung des Kreistages und Leitung der Verhandlungen auf demselben.

Der Landrath beruft die Kreistagsabgeordneten zum Kreistage durch besondere Einladungsschreiben, unter Angabe der zu verhandelnden Gegenstände, führt auf demselben den Vorsitz, leitet die Verhandlungen und handhabt die Ordnung in der Versammlung. In Behinderungsfällen übernimmt der dem Dienst- beziehungsweise Lebensalter nach älteste anwesende Kreisdeputirte den Vorsitz.

Mit Ausnahme dringender Fälle, in welchen die Frist bis zu drei Tagen abgefürzt werden darf, muß die Einladung sämmtlichen Kreistagsabgeordneten mindestens 14 Tage vorher zugestellt werden. Gegenstände, die nicht in die Einladung zum Kreistage aufgenommen sind, können zwar zur Berathung gelangen, die Fassung eines bindenden Beschlusses über dieselben darf jedoch erst auf dem nächsten Kreistage erfolgen.

Anträge von Kreistagsabgeordneten auf Berathung einzelner Gegenstände sind bei dem Landrath anzubringen und in die Einladung zum nächsten Kreistage aufzunehmen, insofern sie vor Erlass der Einladungsschreiben eingehen. Der Landrath ist verpflichtet, jährlich wenigstens einen Kreistag anzuberaumen, außerdem aber ist er hierzu berechtigt, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Zusammenberufung des Kreistages muß erfolgen, sobald dieselbe von einem Viertel der Kreistagsabgeordneten oder von dem Kreisauschusse verlangt wird.

Von einem jeden anzusehenden Kreistage hat der Landrath dem Regierungspräsidenten unter Einsendung einer Abschrift des Einladungsschreibens Anzeige zu machen.

§. 63.

Abfassung besonderer Propositionen für den Kreistag und Zustellung derselben an die Kreistagsmitglieder.

Soll auf dem Kreistage Beschluß gefaßt werden:

- 1) über die Festsetzung des Abgabevertheilungsmaßstabes in Gemäßheit des §. 12,
 - 2) über Mehr- und Minderbelastungen einzelner Kreistheile in Gemäßheit des §. 13,
 - 3) über solche Gegenstände, welche Kreisausgaben nothwendig machen, die nicht auf einer gesetzlichen Verpflichtung des Kreises beruhen,
- so ist ein ausführlicher Vorschlag zu dem Beschlusse, welcher über
- a) den Zweck desselben,
 - b) die Art der Ausführung,
 - c) die Summe der zu verwendenden Kosten,
 - d) die Aufbringungsweise

das Nöthige enthält, von dem Kreisauschusse auszuarbeiten und jedem Abgeordneten mindestens 14 Tage vor Abhaltung des Kreistages schriftlich zuzustellen. Die Frist darf bis zu drei Tagen abgekürzt werden, wenn einem Nothstande vorgebeugt oder abgeholfen werden soll.

§. 64.

Oeffentlichkeit der Kreistagsitzungen.

Die Sitzungen des Kreistages sind öffentlich. Für einzelne Gegenstände kann durch einen in geheimer Sitzung zu fassenden Beschluß der Versammlung die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden.

§. 65.

Beschlußfähigkeit des Kreistages.

Der Kreistag kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn die Mitglieder

des Kreistages, zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand berufen, dennoch nicht in beschlußfähiger Anzahl erschienen sind. Bei der zweiten Zusammenberufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§. 66.

Ausschluß von den Verhandlungen des Kreistages wegen persönlichen Interesses.

Un Verhandlungen über Rechte und Verpflichtungen des Kreises darf derjenige nicht Theil nehmen, dessen Interesse mit dem des Kreises in Widerspruch steht.

§. 67.

Theilnahme der Mitglieder des Kreis Ausschusses an den Kreistagsversammlungen.

Die Mitglieder des Kreis Ausschusses, welche nicht Mitglieder des Kreistages sind, werden zu den Versammlungen des Kreistages eingeladen und haben in denselben beratende Stimme.

§. 68.

Fassung der Kreistagsbeschlüsse nach einfacher und zwei Drittel Stimmenmehrheit

Die Beschlüsse des Kreistages werden nach Mehrheit der Stimmen gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Zu einem Beschlusse, durch welchen eine neue Belastung der Kreisangehörigen ohne eine gesetzliche Verpflichtung oder eine Veräußerung vom Grund- oder Kapitalvermögen des Kreises bewirkt, oder eine Veränderung des festgestellten Vertheilungsmaßstabes für die Kreisabgaben (§. 12) eingeführt werden soll, ist jedoch eine Stimmenmehrheit von mindestens zwei Dritteln der Abstimmenden erforderlich.

§. 69.

Abfassung der Veröffentlichung der Kreistagsprotokolle.

Ueber die Beschlüsse des Kreistages ist eine besondere Verhandlung aufzunehmen, in welcher die Namen der dabei anwesend gewesenen Mitglieder aufgeführt werden müssen. Diese Verhandlung wird von dem Vorsitzenden und von wenigstens drei Mitgliedern des Kreistages vollzogen, welche zu diesem Behufe von der Versammlung vor dem Beginne der Verhandlung zu bestimmen und in letzterer aufzuführen sind.

Ueber die Wahl eines Protokollführers und die Formen der Verhandlung bestimmt im Uebrigen die von dem Kreistage zu beschließende Geschäftsordnung.

Der Inhalt der Kreistagsbeschlüsse ist, sofern der Kreistag nicht in einem einzelnen Falle etwas Anderes beschließt, in einer von dem Kreistage zu bestimmenden Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Dem Regierungspräsidenten ist eine Abschrift des Protokolls einzureichen.

§. 70.

Abfassung von Petitionen des Kreistages.

Petitionen und Eingaben, welche Namens des Kreistages in Bezug auf die seiner Beschlußnahme unterliegenden Angelegenheiten (§§. 60 und 61) überreicht werden sollen, müssen auf dem Kreistage selbst berathen und vollzogen werden. Daß dies geschehen, ist in dergleichen Eingaben ausdrücklich zu bemerken.

Dritter Abschnitt.

Von dem Kreishaushalte.

§. 71.

Aufstellung und Feststellung des Kreishaushalts-Etats.

Ueber alle Einnahmen und Ausgaben, welche sich im Voraus bestimmen lassen, entwirft der Kreisauschuß jährlich einen Haushaltsetat, welcher von dem Kreistage festgestellt und demnächst in derselben Weise, wie die Kreistagsbeschlüsse, veröffentlicht wird.

Bei Vorlage des Haushaltsetats hat der Kreisauschuß dem Kreistage über die Verwaltung und den Stand der Kreiskommunalangelegenheiten Bericht zu erstatten.

Eine Abschrift des Etats und des Verwaltungsberichtes wird nach erfolgter Feststellung des ersteren sofort dem Regierungspräsidenten überreicht.

Ausgaben, welche außer dem Etat geleistet werden sollen, bedürfen der Genehmigung des Kreistages.

§. 72.

Revision der Kreiskommunalkasse.

Die Kreiskommunalkasse muß an einem bestimmten Tage in jedem Monate regelmäßig und mindestens einmal im Jahre außerordentlich revidirt werden. Die Revisionen werden von dem Vorsitzenden des Kreisauschusses vorgenommen. Bei den außerordentlichen Revisionen ist ein von dem Kreisauschusse zu bestimmendes Mitglied desselben zuzuziehen.

§. 73.

Der Bezirksauschuß beschließt, an Stelle der Aufsichtsbehörde, über die Feststellung und den Ersatz von Defekten der Kreisbeamten nach Maßgabe der Verordnung vom 24. Januar 1844.

Der Beschluß ist, vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges, endgültig.

§. 74.

Legung, Prüfung, Feststellung und Entlastung der Jahresrechnung.

Die Jahresrechnung ist von dem Rendanten der Kreiskommunalkasse innerhalb der ersten vier Monate nach Schluß des Rechnungsjahres zu legen

und dem Kreisaussschusse einzureichen. Dieser hat die Rechnung zu revidiren, solche mit seinen Erinnerungen und Bemerkungen dem Kreistage zur Prüfung, Feststellung und Entlastung einzureichen und demnächst einen Rechnungsauszug zu veröffentlichen. Der Kreistag ist befugt, diese Prüfung durch eine hiermit zu beauftragende Kommission bewirken zu lassen.

Eine Abschrift des Feststellungsbeschlusses ist sofort dem Regierungspräsidenten vorzulegen.

Vierter Abschnitt.

Von dem Kreisaussschusse, seiner Zusammensetzung und seinen Geschäften in der Kreis Kommunal- und allgemeinen Landesverwaltung.

§. 75.

Die Stellung des Kreisaussschusses im Allgemeinen.

Zum Zwecke der Verwaltung der Angelegenheiten des Kreises und der Wahrnehmung von Geschäften der allgemeinen Landesverwaltung wird ein Kreis-ausschuß bestellt.

§. 76.

Die Zusammensetzung desselben.

Der Kreisaussschuß besteht aus dem Landrathe und sechs Mitgliedern, welche von der Kreisversammlung aus der Zahl der Kreisangehörigen nach absoluter Stimmenmehrheit gewählt werden. Für die Wählbarkeit gelten die im §. 50 gegebenen Bestimmungen über die Wählbarkeit zum Kreistagsabgeordneten.

Geistliche, Kirchendiener und Elementarlehrer können nicht Mitglieder des Kreisaussschusses sein; richterliche Beamte, zu denen jedoch die technischen Mitglieder der Handels-, Gewerbe- und ähnlicher Gerichte nicht zu zählen sind, nur mit Genehmigung des vorgefetzten Ministers.

§. 77.

Bestellung eines Syndikus.

Der Kreistag kann nach Bedürfniß einen Syndikus bestellen, welcher die Befähigung zum Richteramte besitzt. Derselbe nimmt an den Sitzungen mit berathender Stimme Theil.

§. 78.

Amtsbauer, Vereidigung und Dienstvergehen der Ausschussmitglieder.

Die Wahl der Ausschussmitglieder erfolgt auf sechs Jahre mit der Maßgabe, daß bei Ablauf der Wahlperiode die Mitgliedschaft im Ausschusse bis zur Wahl des Nachfolgers fortbauert. Alle zwei Jahre scheidet ein Drittel der Mitglieder aus. Die das erste und zweite Mal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt. Die Ausgeschiedenen können wieder gewählt werden. Jede Wahl verliert ihre Wirkung mit dem Aufhören einer der für die Wählbarkeit vor-

geschriebenen Bedingungen. Der Kreisauschuß hat darüber zu beschließen, ob dieser Fall eingetreten ist. Gegen den Beschluß des Kreisauschusses findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Bezirksauschusse statt. Die Klage steht auch dem Vorsitzenden des Kreisauschusses zu. Dieselbe hat keine aufschiebende Wirkung; jedoch dürfen bis zur rechtskräftigen Entscheidung Ersatzwahlen nicht stattfinden. Für das Streitverfahren kann der Kreisauschuß einen besonderen Vertreter bestellen.

Die Ausschußmitglieder werden von dem Vorsitzenden vereidigt. Die Ausschußmitglieder können nach Maßgabe der Bestimmungen im §. 39 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung im Wege des Disziplinarverfahrens ihrer Stellen enthoben werden.

§. 79.

Die Geschäfte des Kreisauschusses in der Kreiskommunal- und in der allgemeinen Landesverwaltung.

Der Kreisauschuß hat:

- 1) die Beschlüsse des Kreistages vorzubereiten und auszuführen, soweit damit nicht besondere Kommissionen, Kommissarien oder Beamte durch Gesetz oder Kreistagsbeschluß beauftragt werden;
- 2) die Kreisangelegenheiten nach Maßgabe der Gesetze und der Beschlüsse des Kreistages, sowie in Gemäßheit des von diesem festzustellenden Kreishaushalts-Etats zu verwalten;
- 3) die Beamten des Kreises zu ernennen und deren Geschäftsführung zu leiten und zu beaufsichtigen.

Hinsichtlich der Besetzung der Kreisbeamtenstellen mit Militärinvaliden gelten die in Ansehung der Städte erlassenen Vorschriften; hinsichtlich der Dienstvergehen der Kreisbeamten kommen die Bestimmungen des Gesetzes vom 1. August 1883 über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden (Gesetz-Samml. S. 237) in Betreff der Dienstvergehen der ländlichen Gemeindebeamten zur Anwendung;

- 4) sein Gutachten über alle Angelegenheiten abzugeben, welche ihm von den Staatsbehörden überwiesen werden;
- 5) diejenigen Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung zu führen, welche ihm durch Gesetz übertragen werden.

Der Landrath als Vorsitzender des Kreisauschusses.

§. 80.

Der Landrath leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang des Ausschusses und sorgt für die prompte Erledigung der Geschäfte.

Der Landrath beruft den Kreisauschuß und führt in demselben den Vorsitz mit vollem Stimmrechte. Ist der Landrath verhindert, so geht der Vorsitz auf

seinen Stellvertreter über. Ist dies der Kreissekretär, so führt nicht dieser, sondern das hierzu vom Ausschusse gewählte Mitglied den Vorsitz.

§. 81.

Der Landrath führt die laufenden Geschäfte der dem Ausschusse übertragenen Verwaltung. Er bereitet die Beschlüsse des Ausschusses vor und trägt für die Ausführung derselben Sorge. Er kann die selbständige Bearbeitung einzelner Angelegenheiten einem Mitgliede des Kreis Ausschusses übertragen.

Er vertritt den Kreis Ausschuß nach außen, verhandelt Namens desselben mit Behörden und Privatpersonen, führt den Schriftwechsel und zeichnet alle Schriftstücke Namens des Ausschusses.

Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche den Kreis gegen Dritte verbinden sollen, ingleichen Vollmachten, müssen unter Anführung des betreffenden Beschlusses des Kreistages beziehungsweise Kreis Ausschusses von dem Landrathe und zwei Mitgliedern des Kreis Ausschusses beziehungsweise der mit der Angelegenheit betrauten Kommission unterschrieben und mit dem Siegel des Landrathes versehen sein.

Das Verfahren vor dem Kreis Ausschusse in Kreis kommunal-Angelegenheiten.

§. 82.

Die Anwesenheit dreier Mitglieder mit Einschluß des Vorsitzenden genügt für die Beschlußfähigkeit des Kreis Ausschusses.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Ist eine gerade Zahl von Mitgliedern anwesend, so nimmt das dem Lebensalter nach jüngste gewählte Mitglied an der Abstimmung keinen Antheil.

§. 83.

Betrifft der Gegenstand der Verhandlung einzelne Mitglieder des Kreis Ausschusses oder deren Verwandte und Verschwägerte in auf- oder absteigender Linie oder bis zu dem dritten Grade der Seitenlinie, so dürfen dieselben an der Berathung und Entscheidung nicht Theil nehmen.

Ebenso wenig darf ein Mitglied des Kreis Ausschusses bei der Berathung und Entscheidung solcher Angelegenheiten mitwirken, in welchen es in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder in anderer als öffentlicher Eigenschaft thätig gewesen ist.

Wird dadurch ein Kreis Ausschuß beschlußunfähig, so erfolgt die Beschlußfassung durch den Kreistag.

§. 84.

Soweit die eigenen Einnahmen des Kreis Ausschusses und die hierzu nach §§. 97 und 98 zu überweisenden Beiträge nicht ausreichen, werden die Kosten, welche die Geschäftsverwaltung desselben verursacht, von dem Kreise getragen.

Die Mitglieder des Kreis Ausschusses erhalten eine ihren baaren Auslagen entsprechende Entschädigung. Ueber die Höhe derselben beschließt der Kreistag.

§. 85.

Der Kreis Ausschuß ist befugt, behufs der örtlichen Erledigung der zu seiner Zuständigkeit gehörigen Geschäfte die Mitwirkung der Amtmänner, sowie der Gemeindevorstände und Gutsvorsteher in Anspruch zu nehmen.

§. 86.

Im Uebrigen wird der Geschäftsgang bei den Kreis Ausschüssen, soweit derselbe nicht durch sonstige gesetzliche Bestimmungen geregelt ist, durch ein von dem Minister des Innern zu erlassendes Regulativ geordnet.

Fünfter Abschnitt.

Von den Kreis Kommissionen.

§. 87.

Für die unmittelbare Verwaltung und Beaufsichtigung einzelner Kreis institute, sowie für die Besorgung einzelner Kreis angelegenheiten kann der Kreistag nach Bedürfniß besondere Kommissionen oder Kommissare aus der Zahl der Kreis angehörigen bestellen, welche ebenso, wie die durch das Gesetz für Zwecke der allgemeinen Landesverwaltung angeordneten Kommissionen, ihre Geschäfte unter der Leitung des Landrathes besorgen.

Der Landrath ist befugt, jederzeit den Berathungen der Kreis Kommissionen beizuwohnen und dabei den Vorsitz mit vollem Stimmrechte zu übernehmen, soweit nicht hierüber hinsichtlich der für Zwecke der allgemeinen Landesverwaltung angeordneten Kommissionen etwas Anderes gesetzlich bestimmt ist.

§. 88.

Ueber die Gewährung von Diäten und Reisekosten an die Mitglieder der Kreis Kommissionen zu bestimmen, bleibt dem Kreistage überlassen.

Vierter Titel.

Von den Stadtkreisen.

§. 89.

In denjenigen Kreisen, welche nur aus einer Stadt bestehen (Stadtkreise), werden die Geschäfte des Landrathes, des Kreistages und des Kreis Ausschusses, die des letzteren, soweit sich dieselben auf die Verwaltung der Kreis kommunal angelegenheiten beziehen, von den städtischen Behörden nach den Vorschriften der Städteordnung vom 19. März 1856 wahrgenommen.

Die Bestimmungen des zweiten Abschnittes des ersten Titels finden auf Stadtkreise keine Anwendung.

§. 90.

In den Stadtkreisen tritt an die Stelle des Kreis Ausschusses zur Wahrnehmung von Geschäften der allgemeinen Landesverwaltung in den durch die Gesetze bezeichneten Fällen der nach den Vorschriften der §§. 37 ff. des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung gebildete Stadtausschuß.

Fünfter Titel.

Von der Oberaufsicht über die Kreisverwaltung.

§. 91.

Genehmigung der Kreistagsbeschlüsse.

Beschlüsse des Kreistages, welche folgende Angelegenheiten betreffen:

- 1) statutarische Anordnungen nach Maßgabe des §. 20 Nr. 1,
- 2) Mehr- oder Minderbelastung einzelner Kreistheile (§. 13),
- 3) eine Belastung der Kreisangehörigen durch Kreisabgaben über 50 Prozent des Gesamtaufkommens der direkten Staatssteuern,
- 4) Veräußerungen von Grundstücken und Immobilienrechten des Kreises,
- 5) Anleihen, durch welche der Kreis mit einem Schuldenbestand belastet oder der bereits vorhandene Schuldenbestand vergrößert werden würde, sowie die Uebernahme von Bürgschaften auf den Kreis,
- 6) eine neue Belastung der Kreisangehörigen ohne gesetzliche Verpflichtung, insofern die aufzubringenden Leistungen über die nächsten fünf Jahre hinaus fortbauern sollen,

bedürfen in den Fällen zu 1 der landesherrlichen Genehmigung, in den Fällen zu 2 der Bestätigung des Ministers des Innern, in den Fällen zu 3 der Bestätigung der Minister des Innern und der Finanzen, in den übrigen Fällen der Bestätigung des Bezirksausschusses.

Ohne die vorgeschriebene Bestätigung sind die betreffenden Beschlüsse des Kreistages nichtig.

Aufsichtsbehörden.

§. 92.

Die Aufsicht des Staates über die Verwaltung der Angelegenheiten der Landkreise wird von dem Regierungspräsidenten, in höherer und letzter Instanz von dem Oberpräsidenten geübt, unbeschadet der in den Gesetzen geordneten Mitwirkung des Bezirksausschusses und des Provinzialrathes.

Beschwerden an die Aufsichtsbehörden in Kreisangelegenheiten sind in allen Instanzen innerhalb zwei Wochen anzubringen.

§. 93.

Die Aufsichtsbehörden haben mit den ihnen in den Gesetzen zugewiesenen Mitteln darüber zu wachen, daß die Verwaltung den Vorschriften der Gesetze gemäß geführt und in geordnetem Gange erhalten werde.

Die Aufsichtsbehörden sind zu dem Ende befugt, über alle Gegenstände der Verwaltung Auskunft zu erfordern, die Einsendung der Akten, insbesondere auch der Haushaltssetats und der Jahresrechnungen zu verlangen, sowie Geschäfts- und Kassenrevisionen an Ort und Stelle zu veranlassen.

§. 94.

Beschlüsse des Kreistages, der Kreiscommissionen, sowie in Kommunalangelegenheiten des Kreises gefaßte Beschlüsse des Kreis Ausschusses, welche deren Befugnisse überschreiten oder die Gesetze verletzen, hat der Landrath, entstehenden Falles auf Anweisung der Aufsichtsbehörde, unter Angabe der Gründe, mit aufschiebender Wirkung zu beanstanden.

Gegen die Verfügung des Landrathes steht dem Kreistage, der Kreiscommission, beziehungsweise dem Kreis Ausschusse innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Bezirksausschusse zu. Dieselben können zur Wahrnehmung ihrer Rechte im Verwaltungsstreitverfahren einen besonderen Vertreter bestellen.

§. 95.

Auflösung des Kreistages durch königliche Verordnung.

Auf den Antrag des Staatsministeriums kann ein Kreistag durch königliche Verordnung aufgelöst werden. Es sind sodann Neuwahlen anzuordnen, welche binnen sechs Monaten, vom Tage der Auflösung an, erfolgen müssen.

Im Falle der Auflösung eines Kreistages bleiben die von demselben gewählten Mitglieder des Kreis Ausschusses und der Kreiscommissionen so lange in Wirksamkeit, bis der neu gebildete Kreistag die erforderlichen Neuwahlen vollzogen hat.

§. 96.

Zwangweise Etatifizirung gesetzlicher Leistungen.

Unterläßt oder verweigert ein Kreis die ihm gesetzlich obliegenden, von der Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit festgestellten Leistungen auf den Haushaltsetat zu bringen oder außerordentlich zu genehmigen, so verfügt der Regierungspräsident, unter Angabe der Gründe, die Eintragung in den Etat, beziehungsweise die Feststellung der außerordentlichen Ausgaben.

Gegen die Verfügung des Regierungspräsidenten steht dem Kreise innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte zu.

Zur Ausführung der Rechte des Kreises kann der Kreistag einen besonderen Vertreter bestellen.

Sechster Titel.

Von der Dotation der Kreisverbände.

§. 97.

Für die Durchführung der Kreisordnung, insbesondere zur Bestreitung der Kosten des Kreisausschusses, hat vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes ab der Provinzialverband von Westfalen die Jahressumme von 194 874 Mark, soweit über dieselbe nicht gemäß §. 28 dieses Gesetzes von der Provinzialvertretung anderweit verfügt wird, zur einen Hälfte nach dem Maßstabe des Flächeninhalts, zur anderen Hälfte nach dem Maßstabe der durch die Zählung vom 1. Dezember 1885 festgestellten Zahl der Civilbevölkerung auf die einzelnen Landkreise der Provinz zu vertheilen und denselben alljährlich in vierteljährlichen Theilzahlungen zu überweisen.

Zu diesen Zahlungen ist die Jahresrente zu verwenden, welche gemäß §. 26 Absatz 1 des Gesetzes vom 8. Juli 1875 (Gesetz-Samml. S. 497) dem Provinzialverbande aus den Einnahmen des Staatshaushalts überwiesen ist.

§. 98.

Scheidet gemäß §. 4 des gegenwärtigen Gesetzes eine Stadt aus einem Landkreise aus, so ist derjenige Theil der dem letzteren gemäß der Bestimmung im §. 97 überwiesenen Jahresrente, welcher nach dem daselbst vorgeschriebenen Maßstabe auf die ausscheidende Stadt entfallen würde, nach eben diesem Maßstabe auf sämtliche Landkreise des betreffenden Regierungsbezirks zu vertheilen und um den hiernach auf jeden Landkreis entfallenden Betrag die Jahresrente desselben zu erhöhen.

Siebenter Titel.

Besondere Bestimmungen bezüglich der Mitglieder der ehemals reichsunmittelbaren Familien.

§. 99.

Die Vorschriften dieser Kreisordnung finden bezüglich der Mitglieder der ehemals reichsunmittelbaren Familien mit nachstehenden Maßgaben Anwendung:

- 1) Die Mitglieder der ehemals reichsunmittelbaren Familien, auch insoweit sie eine Befreiung von den persönlichen Staatssteuern genießen, sind von ihrem gesammten Einkommen gleich den übrigen Kreisangehörigen zu den auf das Einkommen gelegten Kreisabgaben beizutragen verpflichtet. Von ihrem Einkommen, welches aus anderen als den im §. 14 bezeichneten Quellen fließt, können dieselben, wenn sie in verschiedenen Kreisen einen Wohnsitz haben, nur in dem Kreise

ihres Hauptwohnsitzes zu den Kreisabgaben herangezogen werden (§§. 14, 15, 16).

- 2) In denjenigen Amtsbezirken des Kreises Wittgenstein, zu welchen standesherrliche Besitzungen des Fürsten von Sayn-Wittgenstein-Hohenstein und von Sayn-Wittgenstein-Berleburg gehören, erfolgt die Ernennung der Amtmänner nach Anhörung des Fürsten von Sayn-Wittgenstein-Hohenstein beziehungsweise des Fürsten von Sayn-Wittgenstein-Berleburg, unbeschadet der Vorschriften des §. 27.
- 3) Die den Mitgliedern regierender Häuser nach §. 45 Nr. 5 eingeräumte Befugniß, sich an den Wahlen zum Kreistage durch Stellvertretung zu betheiligen, steht auch den Mitgliedern der ehemals reichsunmittelbaren Familien zu.

Achter Titel.

Allgemeine, Uebergangs- und Ausführungs-Bestimmungen.

§. 100.

Die Rechte und Pflichten der bisherigen kreisständischen Verbände gehen auf den Kreiskommunalverband über.

§. 101.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. April 1887, jedoch nur gleichzeitig mit dem Gesetze über die Einführung der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 in der Provinz Westfalen, in Kraft.

Noch vorher ist zur Wahl der Kreistagsabgeordneten und des Kreis-ausschusses nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu schreiten, und es sind für die dabei vorzunehmenden Vertheilungen und Wahlen die Obliegenheiten des Kreistages und des Kreis Ausschusses von dem Landrathe wahrzunehmen.

Vor der ersten Wahl der Kreistagsabgeordneten ist in denjenigen Landgemeinden und Amtsverbänden, in denen die Gemeindeversammlung beziehungsweise Amtsversammlung den Vorschriften dieses Gesetzes nicht entspricht, zu einer Neubildung derselben nach Maßgabe dieses Gesetzes zu schreiten.

Zu diesem Zwecke findet eine Neuwahl der Gemeindeverordneten im November 1886 statt und treten die neugewählten Gemeindeverordneten mit dem 1. Januar 1887 ihre Verrichtungen an. Demnächst ist im Januar 1887 eine Neuwahl der Amtsverordneten vorzunehmen, und treten die Neugewählten sofort nach erfolgter Wahl in die Amtsversammlung ein.

Das Stimmrecht der Besitzer der in der Rittergutsmatrifel eingetragenen Güter in der Gemeindeversammlung und der Amtsversammlung (§§. 26 und 75 der Landgemeindevorordnung) erlischt mit Ende Dezember 1886.

§. 102.

Das Gesetz vom 30. Juli 1883 über die allgemeine Landesverwaltung (Gesetz-Samml. S. 195) und das Gesetz vom 1. August 1883 über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden (Gesetz-Samml. S. 237) treten in der Provinz Westfalen mit dem 1. Juli 1887 in Kraft.

Bis zu diesem Zeitpunkte sind die aus dem gegenwärtigen Gesetze sich ergebenden Zuständigkeiten

des Bezirksausschusses von der Regierung,
des Provinzialrathes von dem Oberpräsidenten

wahrzunehmen.

Auf die vor dem 1. Juli 1887 bereits anhängig gemachten Sachen finden in Beziehung auf die Zuständigkeit der Behörden, das Verfahren und die Zulässigkeit der Rechtsmittel die Bestimmungen der früheren Gesetze, jedoch mit den im §. 7 Absatz 3 und §. 18 des Gesetzes vom 30. Juli 1883 über die allgemeine Landesverwaltung bezeichneten Abänderungen Anwendung.

§. 103.

Mit dem im §. 101 bezeichneten Zeitpunkte treten alle dem gegenwärtigen Gesetze zuwiderlaufenden Bestimmungen außer Kraft. Bei der Vorschrift des §. 13 des Gesetzes, betreffend Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen über Erhebung der auf das Einkommen gelegten direkten Kommunalabgaben, vom 27. Juli 1885 (Gesetz-Samml. S. 327) behält es jedoch auch für die Provinz Westfalen sein Verwenden.

Die bisherigen kreisständischen Kommissionen bleiben bis zur anderweitigen Beschlussnahme des Kreistages über ihren Fortbestand in Wirksamkeit.

§. 104.

Der Minister des Innern ist mit der Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt und erläßt die hierzu erforderlichen Anordnungen und Instruktionen.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Bad Gastein, den 31. Juli 1886.

(L. S.)

Wilhelm.

v. Puttkamer. Lucius. Friedberg. v. Boetticher. v. Gofler.

Inhalt.

Erster Titel.

Von den Grundlagen der Kreisverfassung.

- Erster Abschnitt. Von dem Umfange und der Begrenzung der Kreise ... §§. 1 bis 5.
Zweiter Abschnitt. Von den Kreisangehörigen, ihren Rechten und Pflichten §§. 6 bis 19.
Dritter Abschnitt. Kreisstatuten und Reglements §. 20.

Zweiter Titel.

Von den Bestandtheilen des Kreises, von der Vertretung und Verwaltung derselben und von dem Landrathe.

- Erster Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen §§. 21 und 22.
Zweiter Abschnitt. Von der Vertretung und Verwaltung der Landgemeinden, selbständigen Gutsbezirke und Amtsbezirke §§. 23 bis 29.
Dritter Abschnitt. Von dem Landrathe §§. 30 bis 32.

Dritter Titel.

Von der Vertretung und Verwaltung des Kreises.

- Erster Abschnitt. Von der Zusammensetzung des Kreistages §§. 33 bis 59.
Zweiter Abschnitt. Von den Versammlungen und Geschäften des Kreistages §§. 60 bis 70.
Dritter Abschnitt. Von dem Kreishaushalte §§. 71 bis 74.
Vierter Abschnitt. Von dem Kreisauschusse, seiner Zusammensetzung und seinen Geschäften in der Kreiskommunal- und allgemeinen Landesverwaltung §§. 75 bis 86.
Fünfter Abschnitt. Von den Kreiscommissionen §§. 87 und 88.

Vierter Titel.

Von den Stadtkreisen §§. 89 und 90.

Fünfter Titel.

Von der Obergaufsicht über die Kreisverwaltung §§. 91 bis 96.

Sechster Titel.

Von der Dotation der Kreisverbände §§. 97 und 98.

Siebenter Titel.

Besondere Bestimmungen bezüglich der Mitglieder der ehemals reichsunmittelbaren Familien §. 99.

Achter Titel.

Allgemeine, Uebergangs- und Ausführungs-Bestimmungen..... §§. 100 bis 104.

Wahlreglement.

§. 1.

Acht Tage vor der Wahl werden die Wähler zu den Wahlen mittels schriftlicher Einladung oder durch ortszübliche Bekanntmachung berufen. Die Einladung und Bekanntmachung muß das Lokal, den Tag und die Stunde der Wahl genau bezeichnen. Hinsichtlich der von dem Kreistage vorzunehmenden Wahlen bewendet es bei den für Berufung des Kreistages vorgeschriebenen Fristen.

§. 2.

Der Wahlvorstand besteht aus dem nach den bestehenden Vorschriften zur Leitung des Wahlaktes berufenen Beamten als Vorsitzenden und aus zwei oder vier von der Wahlversammlung aus der Zahl der Wähler zu wählenden Beisitzern. Der Vorsitzende ernannt einen der Beisitzer zum Protokollführer. In den Fällen des §. 57 der Kreisordnung kann auch eine nicht zur Wählerversammlung gehörige Person zum Protokollführer ernannt werden.

§. 3.

Während der Wahlhandlung dürfen im Wahllokale weder Diskussionen stattfinden, noch Ansprachen gehalten, noch Beschlüsse gefaßt werden. Ausgenommen hiervon sind die Diskussionen und Beschlüsse des Wahlvorstandes, welche durch die Leitung des Wahlgeschäftes bedingt sind.

§. 4.

Jede Wahl erfolgt in einer besonderen Wahlhandlung durch Stimmzettel.

§. 5.

Die Wähler werden in der Reihenfolge, in welcher sie in der Wählerliste verzeichnet sind, aufgerufen. Jeder Aufgerufene legt seinen Stimmzettel uneröffnet in die Wahlurne.

Die während der Wahlhandlung erscheinenden Wähler können an der nicht geschlossenen Wahl Theil nehmen.

Sind keine Stimmen mehr abzugeben, so erklärt der Wahlvorstand die Wahl für geschlossen; der Vorsitzende nimmt die Stimmzettel einzeln aus der Wahlurne und verliest die darauf verzeichneten, von einem Beisitzer, welchen der Vorsitzende ernannt, laut zu zählenden Namen.

§. 6.

Ungültig sind

- 1) Stimmzettel, welche nicht von weißem Papier, oder welche mit einem äußeren Kennzeichen versehen sind,

- 2) Stimmzettel, welche keinen oder keinen lesbaren Namen enthalten,
- 3) Stimmzettel, aus welchen die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft zu erkennen ist,
- 4) Stimmzettel, auf welchen mehr als Ein Name, oder der Name einer nicht wählbaren Person verzeichnet ist,
- 5) Stimmzettel, welche einen Protest oder Vorbehalt enthalten.

§. 7.

Alle ungültigen Stimmzettel werden als nicht abgegeben betrachtet. Ueber die Gültigkeit der Stimmzettel entscheidet vorläufig der Wahlvorstand.

Die Stimmzettel sind dem Wahlprotokolle beizufügen und so lange aufzubewahren, bis über die gegen das Wahlverfahren erhobenen Einsprüche rechtskräftig entschieden ist.

§. 8.

Als gewählt ist derjenige zu betrachten, welcher die absolute Stimmenmehrheit (mehr als die Hälfte der Stimmen) erhalten hat.

Ergiebt sich keine absolute Stimmenmehrheit, so kommen diejenigen zwei Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf die engere Wahl. Haben mehr als zwei Personen die meisten und gleich viel Stimmen erhalten, so entscheidet das durch die Hand des Vorsitzenden zu ziehende Loos darüber, wer auf die engere Wahl zu bringen ist; in gleicher Weise erfolgt die Entscheidung, wenn auch die engere Wahl keine Stimmenmehrheit ergiebt.

§. 9.

Die Wahlprotokolle sind von dem Wahlvorstande zu unterzeichnen.

§. 10.

Der Vorsitzende des Wahlvorstandes hat die Gewählten von der auf sie gefallenen Wahl mit der Aufforderung in Kenntniß zu setzen, sich über die Annahme oder Ablehnung innerhalb längstens fünf Tagen zu erklären. Wer diese Erklärung nicht abgiebt, wird als ablehnend betrachtet.

§. 11.

Wahlen, welche auf einem Kreistage vorzunehmen sind, können auch durch Affkamation stattfinden, sofern Niemand Widerspruch erhebt.